

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Widerspruchsrechte betroffener Personen gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Bekanntmachung vom 9. April 2020

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
II A 13

Fernruf: 90269 – 2221 oder 90269-0

Intern: 9269 – 2221

1. Rechtsgrundlagen, Allgemeines

- I. Nach § 42 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist, darf die Meldebehörde, sofern **Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft** Familienangehörige haben, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, von diesen Familienangehörigen Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz und bedingte Sperrvermerke nach § 52 Bundesmeldegesetz sowie Sterbedatum übermitteln.

- II. Nach § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz darf **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilt werden.

Diese Auskünfte dürfen sich nur auf Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erstrecken, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahl- oder Abstimmungsberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

Die Auskünfte und Auszüge aus dem Melderegister dürfen nach § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz von den Wahlbewerbern nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden und sind spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlbewerber müssen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abgeben.

- III. Nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über **Alters- oder Ehejubiläen** von Einwohnern erteilen. Diese Auskünfte umfassen

Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

- IV. Nach § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz darf **Adressbuchverlagen** zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

2. Widerspruchsrecht

Betroffene Personen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz und/oder nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Absatz 1 bis 3 Bundesmeldegesetz ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich eingelegt werden; er ist an ein Bezirksamt von Berlin – Amt für Bürgerdienste – (Bürgerämter) oder an das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Zentrale Einwohnerangelegenheiten, 10958 Berlin, unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums sowie der gegenwärtigen Anschrift zu richten und eigenhändig zu unterschreiben.

Der Widerspruch kann unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses auch zur Niederschrift bei einem Bürgeramt eingelegt werden.

Die Wahl- und Abstimmungsberechtigten können ihren Widerspruch gegen die Weitergabe ihrer Daten an die Wahlbewerber nur einheitlich geltend machen. Dies bedeutet, dass ein ausgesprochener Widerspruch alle Wahlen und Abstimmungen einschließt und gegenüber allen Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern gilt.

Das Gesetz erlaubt keine Unterscheidung hinsichtlich jener Wahlbewerber, an die der einzelne Wahlberechtigte seine Daten weitergeben lassen will, und anderer, hinsichtlich derer ein derartiger Wille nicht vorliegt. Deshalb darf die Meldebehörde nur uneingeschränkte Widersprüche beachten.

Die Widersprüche werden im Melderegister zeitlich unbegrenzt vermerkt. Wenn Sie die Löschung eines eingetragenen Widerspruchs im Melderegister wünschen, so müssen sie dies zum gegebenen Zeitpunkt ausdrücklich gegenüber der Meldebehörde erklären.

3. Widerspruchsfrist

Eine generelle Frist, innerhalb derer die Widerspruchsrechte ausgeübt werden können, gibt es nicht. Um sicherzustellen, dass Ihr Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz Berücksichtigung finden kann, wird diese Frist auf den

29.05.2020

festgesetzt. Bis zu diesem Tage muss die Erklärung über die Ausübung dieses Widerspruchsrechts bei einer den vorstehend bezeichneten Stellen eingegangen sein.

4. Entbehrlichkeit des Widerspruchs

Folgende Personen brauchen ihren Widerspruch nicht gesondert zu erklären:

- Einwohner, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt ihren Widerspruch zur Übermittlung ihrer Daten erklärt haben (z. B. anlässlich einer Anmeldung in Berlin, bei früheren Wahlen oder aus sonstigem Anlass).

5. Teilweise Entbehrlichkeit des Widerspruchs:

Einwohner, bei denen eine Auskunftssperre wegen Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen nach § 51 Bundesmeldegesetz im Melderegister eingetragen ist, müssten ggf. nur den Widerspruch nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz erklären (I. Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft), weil die Auskunftssperre eine Erteilung von Auskünften nach § 50 Absatz 1 bis 3 Bundesmeldegesetz bereits unterbindet (II. bis IV.).

Auch Einwohner, für die die Meldebehörde einen bedingten Sperrvermerk nach § 52 Bundesmeldegesetz eingerichtet hat, müssten ggf. nur teilweise widersprechen. Das sind beispielsweise Personen, die nach Kenntnis der Meldebehörde in einer Justizvollzugsanstalt, in einer Pflegeeinrichtung oder in einer Einrichtung zum Schutz vor häuslicher Gewalt gemeldet sind.

Dieser Sperrvermerk unterbindet nur die Erteilung von Auskünften nach § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (IV. Adressbuchverlage). Die Widersprüche nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (I. Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft) sowie nach § 50 Absatz 1 und 2 Bundesmeldegesetz (II. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen III. Alters- oder Ehejubiläen) müssten trotz eingetragenem Sperrvermerk erklärt werden.